

Satzung
des Abwasserzweckverbandes Staufener Bucht
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 7. April 1988

Gemäß §§ 5, 13 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 15. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) und der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Staufener Bucht" hat die Verbandsversammlung am 7. April 1988 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Abgeltung von Auslagen und Verdienstaufschlägen folgende Entschädigung:

pro Sitzung 60,-- DM

§ 2

- a) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,-- DM brutto.
- b) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,-- DM brutto.

Die Aufwandsentschädigungen a) und b) verteilen sich wie folgt:

- 90 % auf die Tätigkeit als Vorsitzender der Verbandsversammlung
- 10 % auf die Tätigkeit als Leiter der Verbandsversammlung.

Dazu bei Dienstreisen Fahrtkostenerstattung entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

- 2 -

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1988 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 17. Februar 1982 außer Kraft gesetzt.

Öffentlich bekanntgemacht in der Badischen Zeitung vom 13.6.1988.